



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Kleine Anfrage 1166 des Abgeordneten Stefan Kämmerling der
Fraktion der SPD
„Schulden der FDP-Bundestagsfraktion gegenüber der RZVK“
LT-Drs. 17/2890**

18. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1166 im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt:

Frage 1

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob die FDP-Bundestagsfraktion bis zum verstrichenen Fristablauf des bereits verlängerten befristeten Verjährungseinredeverzichts (31.03.2018) sachdienlich reagiert hat?

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Zum Sachverhalt wird zunächst auf die Antwort der Landesregierung vom 24. Oktober 2017 (Drs. 17/1035) auf die Kleine Anfrage 330 vom 15. September 2017 der Abgeordneten Stefan Kämmerling, Martin Börschel und Stefan Zimkeit verwiesen. Darüber hinaus hat die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gegenüber dem Ministerium

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) mit Bericht vom 3. Juli 2018 Folgendes zum Sachstand vorgetragen:

„Der zunächst bis zum 31.03.2018 befristete Verjährungseinredevorzicht ist vor dem Hintergrund, dass auch nach dem 31.03.2018 noch weitere Gespräche, Verhandlungen und Überprüfungen stattgefunden haben, von der FDP-Bundestagsfraktion i. L. bis zum 30.06.2018 verlängert worden. Außerdem hat die FDP-Bundestagsfraktion i. L. auf Verlangen der RZVK dieser gegenüber ihre Vermögensverhältnisse für die Zeit ab Oktober 2013 umfassend offengelegt und entsprechende Nachweise vorgelegt.

Die von der RZVK mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Anwaltskanzlei hat sodann eine umfassende und intensive Prüfung der Sach- und Rechtslage vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der Frage, ob der von der RZVK gegenüber der FDP- Bundestagsfraktion i. L. geltend gemachte Ausgleichsbetrag rechtlich durchsetzbar ist, die Forderung tatsächlich jedoch nicht realisierbar war und ist.

Die von der RZVK beauftragten Rechtsanwälte haben daher die Empfehlung abgegeben, von einem Klageverfahren zur gerichtlichen Durchsetzung des in Rede stehenden Anspruchs abzusehen.

Dieser Empfehlung ist die RZVK zwischenzeitlich gefolgt.“

Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe der Landesregierung, die Sachdienlichkeit von Maßnahmen der Bundestagsfraktion der FDP zu bewerten.

Frage 2

Gedenkt die FDP-Fraktion im 18. Deutschen Bundestag, die gewissermaßen eine Rechtsnachfolge der FDP-Fraktion im 16. Deutschen Bundestag begründet, nach den Erkenntnissen der Landesregierung, ihre Schulden zu begleichen?

Die RZVK hat hierzu gegenüber dem MHKBG mit Bericht vom 3. Juli 2018 u.a. Folgendes vorgetragen:

„Ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch der RZVK gegen die neue FDP-Bundestagsfraktion besteht insoweit nicht. Die Voraussetzungen für eine Rechtsnachfolge durch die neue Fraktion gemäß § 54 Absatz 7 AbgG liegen nicht vor, da es im 18. Deutschen Bundestag keine FDP-Fraktion gegeben hat.“

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Landesregierung, Mutmaßungen über Vorhaben und Absichten von Bundestagsfraktionen anzustellen.

Frage 3

Welche Veränderungen hat es seit der Beantwortung meiner Kleinen Anfrage (DS 17/676) hinsichtlich des Schutzes der Renteninteressen nordrhein-westfälischer Bürgerinnen und Bürger in diesem Sachzusammenhang gegeben?

Die RZVK hat hierzu gegenüber dem MHKBG mit Bericht vom 3. Juli 2018 Folgendes vorgetragen:

„Der Kassenausschuss der RZVK hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, neue Mitgliedschaften von Fraktionen der staatlichen Parlamente (Bundestag und Landtag NRW) künftig ausschließlich im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II der RZVK und unter Beibrin-

gung einer adäquaten Sicherheitsleistung zur Abdeckung des in diesem Abrechnungsverband bestehenden Unterfinanzierungsrisikos zuzulassen.

Hierdurch wird das im Falle einer Auflösung einer Bundestags- bzw. Landtagsfraktion für die RZVK bestehende wirtschaftliche Risiko bei künftigen neuen Mitgliedschaften aus diesem Bereich minimiert.

Im Rahmen der mit dem Beschluss des Kassenausschusses vom 12.06.2018 vorgenommenen Selbstbindung bei der Zulassung künftiger neuer Mitgliedschaften aus diesem Bereich der Bundes- und Landtagsfraktionen wird dabei sichergestellt, dass dem Gleichheitsgrundsatz bei der Prüfung der Aufnahme von neuen Fraktionen als Mitglied Rechnung getragen wird.“

Frage 4

Wie hat sich der Schaden der RZVK-Leistungsberechtigten aus NRW ganz konkret durch die Zahlungsverweigerung der FDP-Bundestagsfraktion erhöht? (Bitte nach Beitragsjahren gestaffelt ausführen)

Die RZVK hat hierzu gegenüber dem MHKBG mit Bericht vom 3. Juli 2018 Folgendes vorgetragen:

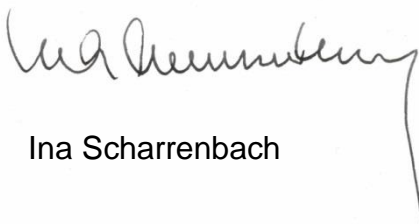
„Die Leistungen der Zusatzversorgung aus der Pflichtversicherung sind satzungsrechtlich und tarifvertraglich garantiert. Deshalb hat kein Leistungsberechtigter der RZVK infolge der Nichtzahlung des geltend gemachten Ausgleichsbetrages einen Schaden erlitten. Dies gilt ebenso für künftige Leistungsberechtigte.“

Frage 5

In welcher Form ist die Landesregierung nach der Verlängerung des Verjährungseinredevverzichts zum Schutze der Interessen nordrhein-westfälischer Bürgerinnen und Bürger, deren Altersversorgung durch das RZVK-System abgedeckt wird, tätig geworden?

Das MHKBG sieht auf der Grundlage des von der RZVK vorgelegten Berichts vom 3. Juli 2018 gegenwärtig keinen Anlass, der RZVK weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Scharrenbach